

RS Vwgh 1992/12/1 88/08/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.1992

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §67 Abs3;

VwRallg;

Rechtssatz

Unter dem Gewinn iSd § 67 Abs 3 ASVG sind die Überschüsse der Erträge über die Aufwendungen zu verstehen, bei einem Gewerbebetrieb der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben bzw der durch Betriebsvermögensvergleich ermittelte Gewinn, jeweils bezogen auf den Haftungszeitraum. Daß nur jener Nichtdienstgeber mithaftet, dem in der Haftungsperiode vorwiegend die Gewinne zugefallen sein müssen, kommt im Wortlaut des § 67 Abs 3 ASVG dadurch deutlich zum Ausdruck, daß auf das Zufallen der "erzielten" Gewinne und nicht auf eingeräumte Gewinnchancen oder Gewinnmöglichkeiten (zB bei einer überwiegender Gewinnbeteiligung bei Ausschluß einer Verlustbeteiligung) abgestellt wird.

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 erzielter Gewinn

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988080018.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.08.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>